



BAB 1 – Rheinquerung Leverkusen: Superlativ und Symbol

(TEIL 2 – FORTSETZUNG AUS KAMMER-SPIEGEL 04/2015)

Erwartungsgemäß hat die EU-Kommission ihre Investitionsaufforderung an die Bundesrepublik zur Dämpfung des Leistungsbilanzüberschusses also auch für das Jahr 2015 erneuert. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat bereits 2014 eine Kommission unabhängiger Fachleute eingesetzt, die seither intensiv unter der Moderation des DIW über den inzwischen wohl als allgemein zu qualifizierende an Investitionsrückstand in der Bundesrepublik nachgedacht hat.

Noch bevor die Ergebnisse offiziell am 21. April 2015 vorgestellt werden, sind erste Detailinformationen durchgesickert. So spricht der Kommissionsbericht in der Ist-Beschreibung offenbar von einer Investitionslücke in der Bundesrepublik, die sich nicht nur auf die Verkehrsinfrastruktur bezieht. Auch Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Datenübertragungsleitungen, erneuerbare Energien u.a.m. sind von ihr erfasst, von gigantischen 90 Milliarden Euro ist die Rede. Die Aussage der Experten, dass das vorgelegte 15 Milliarden-Programm der Bundesregierung für die kommenden Jahre daher nicht ausreicht, wirkt da schon beinahe wie eine Untertreibung.

Attestiert wird eine „signifikante Investitionsschwäche im öffentlichen wie im privaten Bereich“, die mangelnde Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur ist die Achillesferse

der vom demografischen Umbruch gekennzeichneten deutschen Lebenswirklichkeit. Von der „zentralen Schwäche Deutschlands“ spricht hier der Bericht. Im eigentümlichen Widerspruch dazu bewegen sich bei oberflächlicher Betrachtung die derzeit positiven Konjunkturdaten für das laufende und die Prognosen für das kommende Jahr. Der Strukturwandel in NRW scheint besonders zu profitieren. Insbesondere das Revier holt endlich wirtschaftlich auf und erreicht mit nunmehr rund 150 Milliarden Euro jährlich die Wirtschaftskraft ganzer EU-Staaten wie der Tschechischen Republik oder übertrifft die Kroatiens um das Dreifache. Neben Maschinenbau, Chemie, IT-Branche und Medizintechnik hat insbesondere die Logistikbranche des Ruhrgebiets aufgeholt und Hamburg als Logistikstandort Nr. 1 abgelöst, wie jüngst die WAZ berichtete.

Dieser Wirtschaftszweig wächst hier schneller als im EU-Durchschnitt. Nach Kohle und Stahl also endlich eine neue, wachstumsstarke Dienstleistungsindustrie, die sich auf den geographischen Standortvorteil zwischen dem Duisburger Hafen und den niederländischen und belgischen Seehäfen stützt. Und dann so etwas: „Das Bauwerk ist durch die Schäden am Ende“ erklärt die derzeitige Referatsleiterin „Konstruktiver Ingenieurbau“ des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Nicole de Witt, in der WZ zum Auffinden bislang versteckter Risse an der A

40-Brücke bei Duisburg-Neuenkamp – der baugleichen kleinen Schwester der Leverkusener A1-Brücke. Die Folge: weiter andauernde Teilsperren der Fahrbahnen und ein generelles LKW-Fahrverbot über 3,5 t. Die Brücke wird durchhalten müssen, getreu der Maxime „das Material denkt mit“. Der mit rund 180 Millionen Euro veranschlagte Neubau wird erst 2020 begonnen werden. Die gute Nachricht: der Bund wird auch für diese Brücke ein verkürztes Planfeststellungsverfahren auf den Weg bringen. Bis dahin gilt: schweißen, schweißen, schweißen. Fertigstellung der neuen Brücke soll 2025/2026 sein. Wenn alles gut läuft, wird die neue Leverkusener Schwesterbrücke dann bereits drei Jahre in Betrieb sein. Die schlechte Nachricht: die Verkehrs- und Logistikbranche in NRW leidet. Bereits heute stellt die IHK-Niederrhein fest, verlieren die Revierlogistiker Kunden an niederländische Speditionen, die für sich mit pünktlicherer Lieferung werben. Zu oft bleiben die Frachtkutscher im NRW-Stau hängen oder müssen zeitaufwändige und kostspielige Umfahrungen in Anspruch nehmen - „Time is money!“ eben. Pro Woche beläuft sich der volkswirtschaftliche Verlust auf 3,5 Millionen Euro, Erhebungen der IHK zufolge.

Weitere Hintergründe, Entwicklungen und Lösungsansätze folgen in Teil 3.

Christoph Spieker

BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN

Niederschrift über die Dienstbesprechung

Im Rahmen der Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden erfolgt in vielerlei Hinsicht eine wichtige Auslegung der Landesbauordnung und zugehöriger Nebenbestimmungen. Insbesondere für die an der Gebäudeplanung Beteiligten – den bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren wie auch den staatlich anerkannten Sachverständigen aller Fachrichtungen oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren – sind die Niederschriften zu diesen Dienstbesprechungen eine notwendige Unterstützung für die tägliche Praxis.

Thematik der Dienstbesprechungen 2014 waren u.a. die Änderung der Sonderbauverordnung (SBauVO), zu der aktuell ein Entwurf vorliegt, die Barrierefreiheit (§ 55 BauO NRW), stichprobenhafte Kontrollen der Bauausführung durch staatlich anerkannte Sachverständige, Überwachung von Bauprodukten nach § 20 Abs. 6 BauO NRW durch Überwachungsstellen nach § 28 BauO NRW sowie Entwicklungen durch die ENEV 2013 – Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten und der geplanten Umsetzung in NRW. Darüber hinaus wurden Einzelfragen zum Bau-

ordnungsrecht, zum Bauplanungsrecht und zum Immissionsschutzrecht beantwortet. Die Kammer stellt Ihren Mitgliedern diese Niederschriften regelmäßig und fortschreibend im geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung. Unter www.ikbaunrw.de in den Menüpunkten „Informationen für Mitglieder“ sowie „Erlasse & Hinweise des Ministeriums“ wurde nunmehr die aktuelle Niederschrift der Sitzung aus Oktober / November 2014 hinterlegt.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

MINISTERIALBLATT NRW

Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*) gemäß RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI A 4 - 408 - v. 4.2.2015

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 8.11.2006 (MBI. NRW. S. 582), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr v. 22.5.2012 (MBI. NRW. S. 460), wird geändert und tritt am 08.04.2015 in Kraft.

Für Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses ein Bauantrag gestellt wurde, dürfen auch die Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr X A 4 - 408 - vom 22.05.2012 (MBI. NRW. S. 460) angewendet werden. Dies gilt entsprechend für genehmigungsfreie, zustimmungs- und anzeigepflichtige Vorhaben, mit deren Bau vor dem o.g. Zeitpunkt begonnen wurde.

MBI. NRW. 2015 S. 166

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau[1] (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) gemäß RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015

Die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau[1] (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) gemäß RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015 tritt am 08.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - Industriebaurichtlinie – IndBauR“, RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 28.5.2001 (MBI. NRW. S. 924) mit Ablauf des 07.04.2015 außer Kraft.

MBI. NRW. 2015 S. 165

Kein Ding ohne ING.

Unsere Kampagne für den Ingenieurberuf:
www.kein-ding-ohne.ing.de

Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 25. März 2015

Das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 25. März 2015 tritt am 26.03.2015 in Kraft.

GV. NRW. 2015 S. 310

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25. März 2015

Das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25. März 2015 tritt am 26.03.2015 in Kraft.

GV. NRW. 2015 S. 312

Bautechnik-Tag in Düsseldorf



Im Rahmen des Deutschen Bautechnik-Tages in Düsseldorf tauschten sich Dipl.-Ing. Klaus Pöllath, Vorsitzender des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins und Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp am Stand der IK-Bau NRW über die neuesten Entwicklungen aus. Über 1.000 Teilnehmer trafen sich am 23. und 24. April 2015 in Congress Center Düsseldorf zu insgesamt 16 Fachsitzungen und zwei Kolloquien. Die Moderation zur Fachsitzung „Ertüchtigung der Infrastruktur“ hatte Dr. Bökamp übernommen.



NRW-KABINETT

Entwurf des ersten Klimaschutzplans

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. April 2015 den Entwurf für den Klimaschutzplan NRW verabschiedet. Der Klimaschutzplan NRW konkretisiert Strategien und Maßnahmen, mit denen die Ziele des Klimaschutzgesetzes erreicht werden können. „Wir wollen für die Kommunen, die Firmen, Verbände und für die Menschen im Land weitere Möglichkeiten und Instrumente schaffen, um den Klimaschutz in NRW voranzubringen. Klimaschutz made in NRW wird nicht von oben verordnet, sondern von unten gestaltet“, betonte NRW-Umweltminister Johannes Remmel. Der Entwurf des Klimaschutzplans NRW enthält 154 Klimaschutzmaßnahmen, darüber hinaus knapp 70 weitere für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Nunmehr haben circa 95 Verbände und Interessengruppen bis Mitte Mai Gelegenheit, zu dem rund 1.000 Seiten umfassenden Plan Stellung zu nehmen.

„Zeichenschule“ im Beratungsworkshop „Euer Ding.“

Im ersten Beratungsworkshop beim ersten Projekt „Euer Ding.“ hatten die Jugendlichen Gelegenheit mit Ingenieuren ihre ersten Ideen und Entwürfe zu diskutieren und sich Tipps für die weitere Planung zu holen. Zusätzlich wurden Sie in einem Vortrag über die zeichnerischen Darstellungsmöglichkeiten und –notwendigkeiten auf einem Ingenieurplan informiert. Mit großer Konzentration arbeiteten die Schüler im dritten Workshop-Block an den praktischen Aufgaben zum bautechnischen Zeichnen. Aus fünf Aufgabenstellungen konnten die Jugendlichen wählen – Dreitafel-Projekt, Lageplan zeichnen, Höhenlinien abtragen oder oder... Mit diesem zusätz-



Mit Konzentration und Engagement widmeten sich die Schüler den Zeichenaufgaben.

lichen Wissen gehen die Jugendlichen nun in die letzten sechs Wochen Planungszeit, bis am 5.6.2015 die große Entscheidung fällt. Auf der Bühne an

der Gesamtschule Bergerfeld in Gelsenkirchen werden im Rahmen der Ruhr Games (www.ruhrgames.de) die Sieger des Wettbewerbs ermittelt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Fotos: IK-Bau NRW (3)
Keine Haftung für Druckfehler.

RECHT: SCHLUSSRECHNUNG DES PLANERS

Verhältnis von Bezahlung und Abnahme

OLG Dresden 10 U 1954/12 IBR 2015, 203

OLG Brandenburg 4 U 27/13 IBR 2015 S. 209

OLG Dresden IBR 2014 S. 489

Durch die Regelung in § 15 Abs. 1 der HOAI 2013 ist als Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung eines Architekten oder Ingenieurs eingeführt worden, dass die Planungsleistungen abgenommen worden sind. Diese sog. rechtsgeschäftliche Abnahme, die bisher vor allem bei Ausführungsleistungen förmlich durchgeführt wurde, ist nunmehr auch allen Planern eindringlich anzuraten. Sie sollten also die Auftraggeber dazu drängen, entweder einen förmlichen Abnahmetermin zu vereinbaren oder aber eine andere Abnahme herbeizuführen, z.B. durch die vollständige Bezahlung der Schlussrechnung. Kleinere Planungsleistungen können z.B. im Rahmen einer Projektbesprechung abgenommen und in Form eines schriftlichen Abnahmeprotokolls dokumentiert werden. Mit einer solchen Abnahme beginnt dann die Regelverjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von 5 Jahren. Teilabnahmen müssen bereits bei der Vertragsgestaltung bzw. Unterzeichnung ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Dieses sollten die Planer insbesondere bei Beauftragung der Leistungsphase 9 gem. § 34 Abs. 3 HOAI 2013 beachten.

Versäumt ein Planer, der sich in einem Planungsvertrag verpflichtet hat, die Leistungen der Leistungsphase 1-9 komplett zu erbringen, Teilabnahme spätestens nach Leistungsphase 8 zu vereinbaren, so beginnt die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche wegen Planungs- oder Überwachungsfehlern in den Leistungsphasen 1-8 erst nach Erbringung auch der Leistungen der Leistungsphase 9. Er haftet

in diesem Fall für auftretende Mängel bis zu 10 Jahre ab Fertigstellung des Bauwerks.

Im Fall des OLG Dresden (IBR 2014,489) hatten die Parteien nach Abschluss der Leistungsphase 8 ein Protokoll über die Übergabeverhandlung erstellt, aus dem sich ergab, dass noch Restarbeiten auszuführen waren. Der Planer hatte also die Bauüberwachung noch nicht vollständig abgeschlossen. Im konkreten Fall war das Besondere, dass der Planer für die Holzerkeranlagen keine Detailpläne erstellt hatte, sondern die Ausführung auf Vorschläge des Bauunternehmers zurückging. Diese Vorschläge musste sich der Planer als eigene Planungsmängel zurechnen lassen. Das Berufungsgericht sah seine Architektenplanung als mangelhaft an, weil er dem ausführenden Unternehmen im Rahmen der Detailplanung nicht die erforderlichen Vorgaben zur Ausführung der Holzerkeranlagen gemacht hatte. Er hatte die Pläne des Unternehmers insbesondere nicht daraufhin überprüft, ob sie den einschlägigen Regeln der Technik entsprachen.

Im weiteren Fall des OLG Dresden (IBR 2015 S. 203) hatte der Bauherr durch die vollständige Bezahlung der Schlussrechnung zu erkennen gegeben, dass er die Planungsleistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht ansieht und damit die Abnahme des Architektenwerkes konkludent (durch sog. Schweigen im Rechtsverkehr) - stillschweigend - abgenommen. Eine ähnliche konkludente Abnahme, wie im Fall der uneingeschränkten Bezahlung einer Schlussrechnung oder auch Teilschlussrechnung, ist von höchstrichterlicher Seite anerkannt durch rückgelose Ingebrauchnahme über mehr als 6 Monate (BGH IBR 2014, S. 216).

In diesem Falle konnte sich der Planer mit der Einrede der Verjährung erfolgreich in einem Schadensersatzprozess gegen Ansprüche wegen an-

geblich mangelhafter Grundlagenermittlung verteidigen. Im Falle des OLG Brandenburg (IBR 2015, S. 209) stellte das Berufungsgericht fest, dass ein Planungshonorar auch unter bestimmten Voraussetzungen ohne Abnahme fällig werden kann. Auf die Abnahmefähigkeit als Fälligkeitsvoraussetzung kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn der Auftraggeber nicht mehr die Erfüllung des Vertrages verlangt, sondern stattdessen eine Minderung der Honorarforderung verlangt oder die Aufrechnung erklärt mit angeblichen Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Planungsleistung.

Auch der Bundesgerichtshof hat bereits - allerdings bisher für einen Bauausführungsvertrag - entschieden, dass durch Minderung oder Aufrechnung das bisherige Vertragsverhältnis in ein sog. Abrechnungsverhältnis umgewandelt wird.

Dann wird der Honoraranspruch des Planers grundsätzlich auch ohne Abnahme fällig. Wenn eine Erfüllung des Planungsvertrages nicht mehr in Betracht kommt, weil die zu planenden Maßnahmen zwischenzeitlich nach einem anderen Planungskonzept realisiert werden, so kann der Auftraggeber bereits vor der Abnahme den Zahlungsanspruch mindern und im Übrigen erklären, dass dem Planer keine weiteren Zahlungsansprüche zustehen, da die von ihm erbrachten Leistungen mangelhaft sind.

Eine Abnahme ist dann in diesem Fall nicht mehr Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung bzw. für den Beginn der Verjährung der Gewährleistungsansprüche.

*Friederike von Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Bau- und Architektenrecht*

AUS SOZIALRECHTLICHER SICHT

GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft?

Die Wahl der Gesellschaft sollte „passen“, am besten wie ein Maßanzug. Bei dem „Zuschnitt“ der Gesellschaftsform ist vieles zu beachten, die Eignung für die innere Organisation der Gesellschafter, ihr Handeln gegenüber Vertragspartnern, das damit verbundene Haftungsrisiko, aber auch der Wunsch der in der Gesellschaft verbundenen Berufsträger, durch ihre Berufstätigkeit eine angemessene Altersversorgung zu erwirtschaften. Das ist auch das Ziel des Sozialrechts, hier der Vorschriften über die Gesetzliche Rentenversicherung, die im Interesse einer großen und umfassenden Solidargemeinschaft finanziell leistungsfähige Berufsträger integrieren will, dabei aber nicht immer auf die Gegenliebe der Betroffenen stößt, weil ihre Leistung als unzureichend empfunden wird.

Die Schnittlinie zwischen gesetzlicher Versicherungspflicht und berufsständischer Versorgung verläuft entlang des § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV: Beschäftigung und damit versicherungspflichtig ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ausgangspunkte sind eine Beschäftigung nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Entscheidend ist regelmäßig die Weisungsgebundenheit, und hier hat die GmbH eine offene Flanke, weil sie in ihrer Binnenorganisation das Handeln der Geschäftsführer von dem der Gesellschafter trennt und ihre Leitungsmacht über die Geschäftsführer bestimmt. § 37 GmbH – Gesetz: Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Danach ist der Geschäftsführer einer Ingenieur-GmbH prinzipiell

weisungsgebunden also (versicherungspflichtiger) Beschäftigter. Dabei ist es unerheblich, ob er tatsächlich in seinem Handeln durch die Gesellschaft (die Gesellschafter) angewiesen wird. Schon die bloße Möglichkeit reicht aus. Seine Weisungsgebundenheit wird nur durch eine (hinreichende) Gestaltungsmacht in der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Geschäftsführer muss also Mitgesellschafter sein, und er muss in der Lage sein, Weisungen der Gesellschaft ihm gegenüber zu verhindern, weil er zum Beispiel über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder über eine Sperrminorität bei wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft verfügt. Oft ist eine so starke Stellung eines neu in die Gesellschaft eintretenden Gesellschafters/Geschäftsführers aber nicht erwünscht. Er kann dann trotz der Ausübung eines freien Berufs (im Sinne seines Berufsrechts) nicht an der berufsständischen Versorgung teilhaben.

Seit Ende letzten Jahres können sich auch Ingenieure und Architekten aufgrund einer entsprechenden Ergänzung des Baukammergesetzes NRW in einer Partnerschaftsgesellschaft mbB organisieren (vgl. dazu bereits Kammerpiegel 1-2 2015). „mbB“ steht für „mit beschränkter Berufshaftung“. Die Haftungsbegrenzung gilt also nur für die Haftung aus Verträgen, die (unmittelbar) die Berufsausübung der Partner betreffen, nicht für die „Hilfsgeschäfte“ ihrer Berufsausübung (zum Beispiel Mietverträge, Arbeitsverträge). Der Vorzug der Partnerschaftsgesellschaft mbB gegenüber der GmbH – hier gemessen an dem Ziel einer optimalen Altersversorgung – liegt in der Identität von Geschäftsführung und Gesellschafterhandeln. Nach § 6 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz erbringen die Partner ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts. Gemeint ist also eine grundsätzlich eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen

Partners. Auch die der Berufsausübung zugrundeliegende innere Organisation ist unmittelbar Partnerhandeln. Das heißt aber nicht, dass daran die Partner insgesamt in jeder Hinsicht gleich beteiligt werden müssen. So kann der Anteil am Gewinn der Gesellschaft flexibel an den Umfang der Arbeit (z.B. bei Teilzeitmodellen) oder im Sinne eines allmählichen Anwachsens bis zur paritätischen Beteiligung geregelt werden. Nach § 6 Abs. 2 Partnerschaftsgesetz können einzelne Partner (nur) von der Führung der „sonstigen Geschäfte“ ausgeschlossen werden. Diese Geschäfte können durchaus wichtig sein (Errichtung, Erwerb oder Anmietung von Geschäftsräumen oder Abschluss von Arbeitsverträgen).

Der Partnerstatus gestattet eine Geschäftsverteilung, die sich an der beruflichen Erfahrung oder Spezialisierung orientiert. Die Partner können sich auch bei ihrer Alleingeschäftsführung mit der im Partnerschaftsvertrag dafür vorgesehenen Stimmenmehrheit zu Richtlinien für ihre (individuelle) Berufsausübung verpflichten. Ebenso ist eine Mitgeschäftsführung (Zeichnung durch zwei Partner) im Außenverhältnis möglich, weil auch bei dieser Konstellation der Einzelne nicht in dem ihm vorbehaltenen Bereich seiner (eigenverantwortlichen) Berufsausübung zu einem Handeln gezwungen wird. All das hebt den Partnerstatus nicht auf und ist deshalb mit einer selbstständigen Tätigkeit unter Ausschluss der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu vereinbaren. Dass die Partnerschaftsgesellschaft mbB noch andere Vorteile haben kann, sei hier nur am Rande erwähnt (zum Beispiel Vermeidung von Gewerbesteuer). Ingenieure und Architekten sollten sie zur Regelung ihrer beruflichen Zusammenarbeit stärker in den Blick nehmen.

Martin Reuter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht; Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Bonn

AKADEMIE: LEHRGANG

Qualifizierung zum Vor-Ort-Berater

Am 1. März 2015 ist eine neue Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort in Kraft getreten. Das Bundeswirtschaftsministerium verbessert damit die Förderkonditionen für die Beratungszuschüsse und ändert gleichzeitig die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung zu einem Projekt. Die Ingenieurakademie West e.V. bietet in Kooperation mit der Energieagentur NRW und der Akademie der Architektenkammer NRW gGmbH einen auf die Richtlinie abgestimmten Lehrgang an.

Die Seminarreihe richtet sich an staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz nach § 20 SV-VO NRW. Aufgrund der Vorkenntnisse dieser Teilnehmergruppe konzentriert sich der 8-tägige Lehrgang entsprechend der Richtlinie v. a. auf die Themenbereiche Haustechnik und erneuerbare Energien sowie spezielle Anforderungen an Energieberatungen. Er gilt als Nachweis der im Rahmen der Förderrichtlinie 2014 geforderten besonderen Fachkenntnisse. Die Teilnahme an allen Seminartagen und die erfolgreich absolvierte Prüfung ist verpflichtend, da nur dann die zur Vorlage beim BAFA erforderliche Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Neben dem Lehrgangsnachweis sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die der Förderrichtlinie des BAFA entnommen werden können: www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/vorschriften

Nach Feststellung der Antragsberechtigung durch das BAFA ist die Voraussetzung erfüllt, um sich in die BAFA-Beraterliste der IK-Bau NRW eintragen zu lassen. Zusätzlich besteht auch die Option der Eintragung für das Modul „Beratung“ in der Liste der „Energie-Effizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“.

Inhalte des Lehrgangs sind u. a.:

Anforderungen an eine Energieberatung · Grundlagen haustechnischer Anlagen: Konventionelle Anlagen zur Wärmeversorgung und deren Bewertung · Solartechnik, Wärmepumpen, Biomasse und BHKW · Lüftungstechnik für Wohngebäude · Energieeinsparung im Haushalt · „Weiße Ware“ · Der Vor-Ort-Termin und dessen Auswertung · Softwareeinsatz zur Energieberatung · Berechnung und Bewertung von Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpaketen · Berichterstellung · Abschlussprüfung

Termine:

19.10., 20.10., 22.10., 23.10., 29.10., 30.10., 02.11. sowie 04.11.2015
jeweils 10.00-18.00 Uhr
Am letzten Tag findet die Prüfung statt.

Ort: Düsseldorf

Seminar-Nr.: 15-31302

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Teilnahmegebühr: € 1.100

Umfang: 72 Zeiteinheiten

Referenten:

Dipl.-Ing. M. Lichy

BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Dipl.-Ing. H.-D. Meyer

Beratender Ingenieur, Hamm

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der IK-Bau-NRW www.ikbaunrw.de/akademie. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-126

Telefax 0211 13067-156

E-Mail akademie@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde

montags bis donnerstags

9:00 bis 15:00 Uhr

freitags 9:00 bis 13:00 Uhr

Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags

9:00 bis 19:00 Uhr

Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr

mittwochs und freitags 10:30 bis 13:00 Uhr

Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags

9:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0521 82092

Die Weiterbildungsangebote der Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

AKADEMIE

Brandschutz-Tagung 2015 am 9. Juni 2015 in Düsseldorf

Die am 9. Juni 2015 zum 14. Mal stattfindende Brandschutz-Tagung der Ingenieurakademie West e. V./ Ingenieurkammer-Bau NRW kann wieder höchste Aktualität zu interessanten Themen bieten. Aus erster Hand werden die Teilnehmer zu Entwicklungen der neuen BauO NRW und SBauVO sowie Auswirkungen der europäischen Regelungen in Zulassungsbereichen für feuerwiderstandsfähige Bauteile informiert. Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben, ein beeindruckender Einsatzbericht und Änderungen in technischen Regelwerken runden das Themenspektrum ab, das ebenso rechtliche wie honorartechnische Aspekte bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten behandelt. Damit wird die Veranstaltung wiederum zu einem „Muss“ für alle in Nordrhein-Westfalen tätigen Konzeptersteller, Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen und weiteren im Brandschutz tätigen Personen.

Fachliche Leitung:

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung des Brandschutzes, öbuv Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Erkelenz

Themen:

Aktuelles aus dem Bauordnungsrecht: Neue BauO NRW und SBauVO

• **Referentenentwurf und Anhörung. Anschließend Rückfragen und Erläuterungen**

MR Dipl.-Ing. Jost Rübél, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf

• **Auswertung von Brandereignissen in Recycling-Anlagen - Erkenntnisse und Empfehlungen aktueller Forschungsvorhaben**

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Roland Goertz, Bergische Universität Wuppertal, Sicherheitstechnik Abwehrender Brandschutz

• **Der Brand in der Behindertenwerkstatt Titisee/Neustadt - Ein Einsatzbericht**

Kreisbrandmeister Alexander Widmayer, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Brand- und Katastrophenschutz, Freiburg

• **Umgang mit Gefahrstoffen nach TRGS 510 - Grundlagen für Brandschutzkonzepte**

Prof. Dr. phil. nat. Stephan Lambotte, Hochschule Furtwangen, Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft

• **Normung aktuell – Kurzberichte zu aktuellen Normungsvorhaben**

Dr.-Ing. Jürgen Wiese

• **Aktuelle Regelwerke zu Feuerwehr- sowie Evakuierungsaufzügen und Brandfallsteuerungen – Schlussfolgerung für den Feuerwehreinsatz und Brandschutzkonzepte**

BOAR Dipl.-Ing. Dirk Preißl, Berufsfeuerwehr Düsseldorf

• **Aktuelles aus den Zulassungs-bereichen für feuerwiderstandsfähige Bauteile - Auswirkungen der europäischen Regelungen**

Dipl.-Ing. Maja Tiemann, DIBt Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin

• **Rechtssicherer Umgang mit Brandschutzkonzepten in Bestandsgebäuden**

Rechtsanwalt Stefan Koch, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei für Baurecht und Brandschutz, Köln

• **Neufassung AHO Heft 17 - Leistungen der Brandschutzplanung**

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, FK Brandschutz im AHO

Änderungen vorbehalten

Die Tagung wird durch eine umfangreiche Fachausstellung ergänzt, bei der bewährte und innovative Brandschutzprodukte gezeigt und erläutert werden. Hersteller und Anbieter von speziellen Bauteilen, Verfahren und Systemen sowie Software- und Beratungsunternehmen haben besondere Möglichkeit, ein großes Fachpublikum anzusprechen. Die Unterlagen für die Anmeldung finden Sie unter <http://www.ikbaunrw.de/akademie/fachtagungen/>. Nähere Einzelheiten sowie Tagungsablauf und -themen finden Sie im Internet unter www.ikbaunrw.de

Termin / Ort

Dienstag, 09. Juni 2015, 09.30-17.00 Uhr, in der CCD Congress Center Düsseldorf / Stadthalle

Veranstaltungs-Nr.:

15-29791

Die Teilnahmegebühr beträgt 140 Euro.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder – 127 gerne zur Verfügung. Die Anmeldung richten Sie bitte an: Ingenieurakademie West e.V. Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Anmeldeschluss ist der 26.05.2015. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

GEBURTSTAGE

MAI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.

Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dr.-Ing. Herbert Siebold Dipl.-Ing. Günter Mielke Dipl.-Ing. Clemens Schlepphorst Dipl.-Ing. (FH) Leszek Bojda Dipl.-Ing. Thomas Strauß, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Hartmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Joachim Pospiech, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Matthias Pulsfort, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Wiese Dr.-Ing. Yiqun Zhuang Prof. Dr.-Ing. Jürgen Jensen Dipl.-Ing. Dieter Christ Dipl.-Ing. Ralph Schaefer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz Janzen Dipl.-Ing. Heinz-Dieter Flüchter Ing. (grad.) Manfred Epping Dipl.-Ing. Wilhelm Haake Dipl.-Ing. Jorge Joaquim Dipl.-Ing. Heinz-Joachim Schmitz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Knapp Dipl.-Ing. Bernhard Zimmermann Dipl.-Ing. Heinz Hubert Hülck Dipl.-Ing. Helmut Riller Dipl.-Ing. Ekkehard Christoffels Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter Dipl.-Ing. Ludwig Stroetmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Meinolf Schulte Ing. (grad.) Helmut Schermeier Dipl.-Ing. Maria Vormweg Dipl.-Ing. Jürgen Nehrhaupt Dipl.-Ing. Martin Thal Ing.(grad.) Werner Pollmüller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Johannes Baumeister Dipl.-Ing. Günter Strunk Dipl.-Ing. Georg Werft	70 Jahre	Dipl.-Ing. Wolfgang Junge Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Wiessner Dr.-Ing. Theodor Fengler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Peter Hippe, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz-Hartmut Müller Dipl.-Ing. Wolfgang Hermans, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Pieter Wouda	
		75 Jahre	Dipl.-Ing. Urban Lemmen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Herbert Stößer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Schnappauf, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Schulte Dipl.-Ing. Walter Buchbinder Dipl.-Ing. Hans Schmitz Dipl.-Ing. Hubertus Bandsom	
		80 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Dieter Vorholz, ÖbVI Dipl.-Ing. Hans Blunck	
		81 Jahre	Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm Thome Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Alfons Streier Dipl.-Ing. Hermann Langen Dipl.-Ing. Josef Brendt, Beratender Ingenieur	
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Aloys Sondermann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur	
		84 Jahre	Dipl.-Ing. Johannes Kötter, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Patt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Joachim Hamelmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. August Coblenz, Beratender Ingenieur	
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Günter Pötting, Beratender Ingenieur	
		87 Jahre	Dr.-Ing. Günter Hollfeld, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Hansknecht, Beratender Ingenieur	
65 Jahre	Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Otten Dipl.-Ing. Wilhelm Rummenie, ÖbVI Dipl.-Ing. Ulrich Hoffmann Dipl.-Ing. Arnold Rombach Dipl.-Ing. Willibald Heidrich Dipl.-Ing. Willi Wolter Dipl.-Ing. Wolfgang Browatzki, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Körner, ÖbVI Dipl.-Ing. Heinrich Holkenbrink Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Münster, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Cornelius Dittmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Matthias Dahmen Dipl.-Ing. Rolf Schumacher Dipl.-Ing. Dieter Beckers Dipl.-Ing. Johannes Willemsen Dipl.-Ing. Axel Seidler, Beratender Ingenieur		89 Jahre	Ing.(grad.) Werner Schneider, Beratender Ingenieur

Amtliche Mitteilung

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Peter Ballmann, Bielefeld
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Cornel Buschmann, Beratender Ingenieur, Freiburg
Dipl.-Ing. Maria Gallenkemper, Beratende Ingenieurin, Ennigerloh
Dipl.-Ing. Ulrich Peters, Geeste-Osterbrock